

Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **24 (1873)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgesetz

über

polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betrachtung, dass zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ausreicht, und in Ausführung von Art. 59 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1870,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung von Thierkrankheiten, namentlich der nachbenannten gemeingefährlichen Seuchen :

Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth, sind in sämtlichen Kantonen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Dem Bundesrath ist vorbehalten, beim Auftreten anderer, hier nicht genannter Thierseuchen, sofern dieselben einen gemeingefährlichen Charakter annehmen, die zu ihrer

Bekämpfung und Tilgung nothwendigen Massregeln vorzuschreiben.

Art. 2. Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrath überwacht deren richtige und gleichmässige Vollziehung und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmassregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des nothwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen.

Der Bundesrath ist behufs Durchführung seiner Aufgabe ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.

I. Vorschriften über den Viehverkehr.

Art. 3. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder durch geschehene Berührung mit solchen Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, ist verboten.

Art. 4. Behufs Handhabung dieses Verbotes werden für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitsscheine in der Art eingeführt, dass bei jeder Veräusserung eines über 6 Monate alten Thieres, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis (Art. 6) geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muss.

Art. 5. Wenn Seuchen herrschen, deren Kontagium durch Kälber, Schafe, Ziegen oder Schweine übertragen werden kann, wird der Bundesrath auf einem von ihm zu bestimmenden Gebiete und für die Zeit der Gefahr auch für den Verkehr mit solchen Thieren amtliche Gesundheitscheine vorschreiben.

Art. 6. Die kantonalen Behörden bezeichnen amtliche Personen, welche für die ihnen zugewiesenen Kreise (Inspektionskreise) die Gesundheitsscheine ausstellen und für eingeführte Thiere einnehmen. In beiden Richtungen haben dieselben genaue Kontrollen zu führen.

Die Gesundheitsscheine werden nach einheitlichen, vom Bundesrathe festzustellenden Formularen ausgestellt. Sie müssen den Namen des Eigenthümers der Thiere, das Datum der Ausstellung, die Angabe über die Dauer der Gültigkeit, sowie die Unterschrift des Ausstellers enthalten, und bezeugen, dass die betreffenden Thiere aus Ortschaften kommen, in welchen keine polizeiliche Beschränkung derselben besteht, noch Grund dazu vorhanden ist.

Gesundheitsscheine für Grossvieh tragen das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen.

In Gesundheitsscheinen für Kleinvieh muss die Zahl der Stücke angegeben werden.

Die Gesundheitsscheine 14 sind Tage gültig. Der Bundesrath kann diese Gültigkeit für Zeiten und Gegenden, in welchen Viehseuchen herrschen, bis auf zwei Tage abkürzen.

Art. 7. Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes ohne Rücksicht auf das Alter, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine gefordert, welche aus dem Auslande eingeführt werden wollen. Dieselben werden unter Beisetzung des Datums der Einfuhr an der Zollstation mit dem Stempel des Zollbeamten versehen.

Wenn bestimmte Gründe die Zuverlässigkeit solcher Zeugnisse aus einzelnen ausländischen Gebieten zweifelhaft

machen, so sind die von daher eintretenden Thiere an der Eingangsstation auf Kosten des Einführers der Untersuchung durch einen schweizerischen Thierarzt zu unterwerfen, welcher dieselben zurückweist, wenn sie nicht vollkommen unverdächtig sind, dagegen für dieselben einen Passierschein ausstellt, wenn sie als gesund befunden werden.

Art. 8. Eisenbahnen dürfen nur Rindvieh zum Transport annehmen, das mit Gesundheitsscheinen begleitet ist (Art. 4).

Art. 9. Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh und Thiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen werden ohne Gesundheitsscheine. Ueberdiess sind die Viehmärkte einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu unterstellen.

Art. 10. In den Metzgereien ist eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen.

Art. 11. In Gegenden, wo durch die Alpenwirthschaft besondere Verhältnisse bedingt sind, haben die Kantone die zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes besonders nothwendigen Vorschriften zu erlassen.

II. Allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen.

Art. 12. Damit die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Massregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Gemeindsbehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn

sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniss erhalten.

Die Gemeindebehörde soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zur Verhinderung der weitem Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen und bei der Kantonsregierung Anzeige machen.

Art. 13. Beim Ausbruch einer der in diesem Gesetze bezeichneten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniss erhält, dem Bundesrath davon Mittheilung zu machen, welcher nach Ausmittlung des Sachverhalts die betreffenden Grenzkantone hievon in Kenntniss setzt und gleichzeitig, je nach der Natur der Seuche, deren Verbreitung und der zur Tilgung derselben getroffenen Massregeln die Vorkehren bestimmt, welche gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes getroffen werden sollen.

Die Kantone sind nicht befugt, dieselben von sich aus zu verschärfen, zu mildern oder aufzuheben.

Art. 14. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Gesetze vorgesehenen Vorkehrungen sogleich zu treffen und ist der Bundesrath von dem Ausbruche der Seuche und von den dagegen angeordneten Massregeln in Kenntniss zu setzen.

Art. 15. Ohne Bewilligung des Bundesrathes darf keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden.

Ausnahmsweise ist eine Kantonsregierung befugt, in Fällen, in welchen die Anordnung sofortiger Schutzmass-

regeln durchaus geboten ist, den Verkehr mit Vieh gegen einen angrenzenden Kanton zu beschränken.

In einem solchen Falle hat jedoch die betreffende Kantonsregierung dem Bundesrath von der getroffenen Massregel sofort Kenntniss zu geben und dieser entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, ob die Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben sei.

Wenn Viehseuchen herrschen, so ist der Viehverkehr auf den Eisenbahnen, sowie die Reinigung und Desinfektion des zum Transport von Vieh und rohen Häuten verwendeten Materials, sorgfältig zu überwachen.

Art. 16. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimassregeln nothwendig macht, um die Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder die Seuche zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht zu belehren suchen, und demselben von dem jeweiligen Stand der Seuche Kenntniss geben.

Art. 17. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Töden von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, von Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird. Für beseitigte Hunde und Katzen (Art. 32 und 34) besteht jedoch keine Entschädigungspflicht.

Art. 18. Diese Entschädigungen sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.

Art. 19. Die Bundeskasse ersetzt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer zur Hälfte, wenn dieselben aus Massregeln

gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen geleistet wurden:

- a. Gesunde Thiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Werth zu vergüten;
- b. an den Schaden für die durch Anordnung der Behörden beseitigten kranken Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger, Geräthschaften, und an die Kosten der nothwendigen Desinfektion der Stallungen werden $\frac{3}{4}$ vergütet.

Den Kantonen bleibt es jedoch überlassen, den vollen Betrag zu vergüten.

Für kranke Thiere, welche fielen oder getödtet wurden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, ist keine Vergütung zu leisten.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen der betreffende Vieheigenthümer den Nachweis leistet, dass es ihm in Folge der Verumständungen unmöglich war, vor dem Umstehen des kranken Thieres den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 20. An den Schaden, welchen Massregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch grössere Ausbreitung der Seuche oder besondere ausserordentliche Verhältnisse unverhältnissmässig grosse Opfer gefordert werden.

Art. 21. Wenn ein Kanton die in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder vom Bunde überdies angeordneten Massregeln nicht durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.

III. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

Art. 22. Sobald die Rinderpest im Auslande unter Verhältnissen auftritt, die eine Einschleppung befürchten lassen, so sind zur Verhütung derselben Vorsichtsmassregeln zu treffen. Deren Umfang und Strenge richtet sich nach der Grösse der Gefahr, insbesondere darnach, ob in dem betreffenden Staate selbst die zur Tilgung und Hemmung der Weiterverbreitung geeigneten Massregeln getroffen werden oder nicht.

Die Einfuhr von wiederkäuenden Thieren aus dem verseuchten Lande wird besonders überwacht.

Bei geringerer Gefahr der Einschleppung werden die aus jenem Staate oder durch denselben kommenden Wiederkäuer an der Eingangsstation angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, dass sie aus einer durchaus seuchenfreien Gegend kommen und durch keine verseuchten Ortschaften transportirt worden sind. Kann dieser Ausweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiefür verordneten schweizerischen Thierarzt untersucht. Zeigt es sich nicht vollständig gesund, so wird es zurückgewiesen; nur gesunde Thiere können Einlass erhalten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Eingangsstationen nicht umgangen werden.

Bei grösserer Gefahr der Einschleppung kann die Einfuhr von Wiederkäuern überdies an das Bestehen einer zwölf-tägigen Quarantaine bedungen werden. Jede Quarantaine-Anstalt ist einer thierärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Thiere sind beim Eintritt sorgfältig zu untersuchen,

während des Aufenthaltes genau zu beobachten, und nach Verfluss des zwölfzügigen Aufenthaltes darf das betreffende Vieh nur mit einem Gesundheitspass des die Quarantaine-Anstalt überwachenden Thierarztes eingeführt werden.

Strenge Massregeln sind anzuordnen, sobald die Rinderpest in einem unserer Grenze nahe gelegenen Landestheile vorkommt, oder in einer Gegend, aus welcher Viehtriebe nach der Schweiz zu gehen pflegen, dergleichen bei mangelhaften Verkehrs-Beschränkungen im Seuchengebiet.

In diesen Fällen ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen anderen wiederkäuenden Thieren aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch Viehhändler, Metzger und dergleichen mit Vieh verkehrende Berufsleute, durch Hausthiere aller Art, sowie durch Gegenstände, die als Träger des Ansteckungsstoffes dienen können, Vorkehrungen zu treffen. Man wird namentlich die Einfuhr von ungetrockneten Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg, sowie von Futterstoffen, Stroh, Dünger und dergleichen kontrolliren und nöthigenfalls verbieten. Bei sehr grosser Gefahr der Einschleppung der Seuche kann der Bundesrath selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs anordnen.

Die Kosten, welche aus der in diesem Artikel vorgeschriebenen Beaufsichtigung des Grenzverkehrs den Kantonen erwachsen, sind denselben zur Hälfte aus der Bundeskasse zu vergüten.

Art. 23. Beim Ausbruche der Rinderpest auf Schweizergebiet sind folgende Massregeln zu treffen :

1) Die Ställe, in welchen kranke oder verdächtige Thiere vorkommen, oder die Weiden, auf welchen sich dieselben befinden, sind strengstens zu sperren und zu bewachen, in der Weise, dass ohne Bewilligung der Sanitätspolizei weder Menschen noch Thiere dieselben besuchen oder verlassen dürfen. Insbesondere wird jede Berührung der Wärter der verdächtigen Thiere und dieser selbst mit andern Menschen und Thieren verhindert. Auch die Ausfuhr von Futterstoffen, Stroh, Dünger und allen andern Gegenständen, welche mit Kranken oder deren Auswurfstoffen in Berührung gekommen sein können, ist zu verhindern.

2) Der Ausbruch der Rinderpest ist sofort in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen, jeder Verkehr mit Wiederkäuern zu untersagen und strenger Stallbann zu verhängen. Die Hunde sind angebunden, die Katzen und das Geflügel eingesperrt zu halten. Der Durchtrieb von Wiederkäuern durch den Seuchenort ist zu verhindern. Sofort müssen auch die Nachbargemeinden in Kenntniss gesetzt und dieselben zur Bewachung ihrer Grenzen angehalten werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass aus dem Seuchenort kein Rindvieh, keine Schafe, Ziegen oder andere Wiederkäuer ausgeführt werden, dass weder frische Häute, rohe Wolle, Fleisch oder ungeschmolzener Talg, noch Hörner, Klauen, Milch oder Heu, Dünger u. dgl. ausgeführt werden.

3) Die kranken und verdächtigen Thiere und alle Wiederkäuer, welche mit solchen in Berührung gekommen sind, müssen unverzüglich geschlachtet werden. Die

Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren auf entlegenen und abzugrenzenden Wasenplätzen verscharrt werden. Von gesunden, aber möglicherweise schon angesteckten Thieren ist die Benutzung von Haut, Fleisch, Talg, Wolle und Hörnern zu gestatten, wobei aber Sicherheitsmassregeln zu treffen sind, dass hieraus keine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgen kann.

4) Die Ställe, Geräthschaften, Kleider der mit kranken Thieren oder Kadavern in Berührung gestandenen Menschen, Hofräume, Wege sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Bevor dieses in genügender Weise stattgefunden hat, dürfen sie nicht benutzt werden.

5) Heu, Streumittel, Dünger, welche mit Auswurfstoffen oder Ausdünstungen kranker Thiere verunreinigt werden konnten, sind sorgfältig zu zerstören oder einzugraben.

6) Gleich Anfangs ist in der verseuchten Gemeinde von Stall zu Stall ein Verzeichniss des vorhandenen Viehstandes aufzunehmen. Dabei sind die Eigenthümer auf die Natur der Krankheit, die Wege ihrer Ausbreitung und auf die durch dieselbe drohende Gefahr aufmerksam zu machen und ist ihnen die Verantwortlichkeit einer Uebertretung der angeordneten Massregeln einzuschärfen. Der Vieh-Etat ist von Zeit zu Zeit zu revidiren.

7) In den umliegenden Gemeinden ist der Viehverkehr zu verbieten, und das Abhalten von Viehmärkten, Vieh-ausstellungen, sowie der Transport von Vieh auf Eisenbahnen ist in den angrenzenden Bezirken zu untersagen.

8) Die Wege der Einschleppung der Krankheit und der möglichen Weiterverbreitung sind sorgfältig zu erforschen und die Behörden der betreffenden Gegenden, wohin die

Spuren führen, davon immer sofort in Kenntniss zu setzen.

9) Erst sechs Wochen nach dem Verschwinden der Seuche kann der Viehverkehr im Seuchenorte und drei Wochen früher in den angrenzenden Gemeinden wieder frei gegeben werden.

2. Die Lungenseuche.

Art. 24. In der Schweiz darf Rindvieh, welches einmal an der ansteckenden Lungenseuche gelitten hat, nicht mehr in den Verkehr kommen.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheit im eigenen Lande müssen die erkrankten oder die in gleichem Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Massregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit.

Die Thiere, welche geheilt wurden, dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr kommen, wol aber zum Schlachten verwendet werden.

Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Das Rindvieh in zunächst angrenzenden Ställen, namentlich Thiere, welche mit denjenigen aus den Seucheställen am gleichen Brunnen getränkt oder auf andere Weise mit denselben in Berührung gebracht wurden, sind während zwölf Wochen unter sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Ueberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von vier bis zwölf Wochen nach dem Ver-

schwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine grössere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den kranken in einem Stalle oder auf derselben Weide gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmassregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, sowie die Stallgeräthschaften müssen hinlänglich gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

Gegen das Ausland richtet sich die Strenge der Massregeln insbesondere danach, ob daselbst in ähnlicher Weise verfahren werde. Die strengsten Massregeln sind gegen solche Nachbarstaaten zu richten, in welchen an der Lungenseuche leidendes Rindvieh thierärztlich behandelt und das durchseuchte wieder in den Verkehr gebracht wird.

Art. 25. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer angrenzenden Gegend oder sonst unter Verhältnissen, die eine Einschleppung möglich machen, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheits-scheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens sechs Tage früher ausgestellt sein dürfen.

Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe, mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während sechs Wochen nicht veräussert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmassregeln gegen ihre Verbreitung getroffen werden

oder die Zuverlässigkeit amtlicher Gesundheitsscheine begründetem Zweifel unterliegt. Bei grösserer Verbreitung der Krankheit nahe an der Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

Art. 26. Wer im Besitze von Thieren betroffen wird, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne dass hievon den Behörden Kenntniss gegeben wurde, ist mit einer Busse von 10 bis 500 Franken zu bestrafen.

Art. 27. Beim Vorkommen der Krankheit ist über die infizirten Ställe oder Weiden Bann zu verhängen, der erst zwei bis drei Wochen nach Erhärtung des Verschwindens der Krankheit und nach sorgfältiger Entseuchung der betreffenden Thiere, Stallungen und Geräthschaften aufgehoben werden darf.

Für ausnahmsweise Verhältnisse kann der Bundesrath Modifikationen in der Ausführung dieser Bestimmung gestatten.

Art. 28. Mit Rücksicht auf die verschiedene Bedeutung dieser Seuche bei Stall- oder Weidefütterung bleibt es den Kantonen vorbehalten, die Verkehrsbeschränkungen auch auf Ställe und Weiden auszudehnen, welche sich in unmittelbarer Nähe der infizirten Lokalitäten befinden, oder Thiere enthalten, die mit den erkrankten in Berührung gekommen sind.

Art. 29. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben auf den dafür bestimmten Strassen nur dann eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die vom gleichen

oder demjenigen Tage datirt sind, der dem Tage der Einführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muss der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein.

Solche Thiere, für welche keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, ebenso alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

Herrscht die Maul- und Klauenseuche in dem angrenzenden Lande in grösserer Verbreitung oder nahe an der Grenze, so kann die Einfuhr von Vieh, insbesondere von Schafen, Ziegen und Schweinen an die Bedingung einer achttägigen Quarantaine an der Grenze geknüpft werden. Die Eigenthümer haben auf ihre Kosten für die hiefür geeigneten Lokalitäten zu sorgen.

4. Der Rotz und der Hautwurm des Pferdes.

Art. 30. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit müssen die kranken Thiere abgesperrt und getödtet werden. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spur der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

5. Die Wuth.

Art. 31. Um das Auftreten und die Ausbreitung der Wuth bei Menschen und Thieren möglichst zu beschränken,

sind die Kantonsregierungen eingeladen, eine übermässige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittelst Kataster und Marken eine Kontrolle über dieselben auszuüben.

Art. 32. Wuthkranke Thiere sind beförderlich zu tödten und zu vertilgen. Ebenso müssen Hunde und Katzen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen sind, getödtet werden. Sind solche mit einem wuthkranken Thiere in Berührung gekommen, ohne dass eine Verletzung durch dasselbe nachgewiesen werden kann, so sind sie entweder zu tödten oder während mindestens drei Monaten unter Aufsicht abgesperrt und in sicherer Verwahrung zu halten. Dasselbe gilt von grössern Hausthieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen wurden.

Art. 33. In Gegenden, welche von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, ist der Hundebann in der Weise zu verhängen, dass die sämtlichen Hunde entweder eingesperrt gehalten oder mit sichernden metallenen Maulkörben versehen sein müssen. Die Massregel hat mindestens sechs Wochen nach dem Auftreten des letzten Falles von Wuth fortzudauern.

Art. 34. Bei grösserer Verbreitung der Wuth unter Katzen soll die Tödtung aller Thiere dieser Art in einer Ortschaft oder Gemeinde angeordnet werden.

Art. 35. Tritt die Wuth bei Füchsen oder andern wilden Thieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tödtung derselben anzuordnen.

IV. Strafbestimmungen und Vollziehung.

Art. 36. Umgehung der übrigen Vorschriften über den Viehverkehr (Art. 4—9) zieht Busse von 5 bis 100 Fr. nach sich.

Nichtbeachtung der in diesem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen des Bundesrathes und seiner Organe vorgeschriebenen Massregeln zur Verhütung oder Tilgung von Viehseuchen, sowie insbesondere Uebertretungen von Art. 3 dieses Gesetzes werden mit Busse von 10—500 Fr. bestraft.

Art. 37. Ueberdiess haben Uebertretungen dieses Gesetzes den Ausschluss von den in den Art. 17—20 bezeichneten Vergütung zur Folge. In schweren Fällen, insbesondere wenn durch absichtliche Umgehung sanitäts-polizeilicher Anordnungen die Einschleppung oder Ausbreitung einer Seuche veranlasst wurde, soll der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen und kann er für den veranlassten Schaden ganz oder theilweise belangt werden.

§ 38. Das Gesetz tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft sind aufgehoben.

§ 39. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Wintermonat 1871.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 8. Hornung 1872.

Der Präsident: **R. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schiess.**
